

**Satzung**  
**über die Benutzung des**  
**Hallenbades der**  
**Stadt Bad Segeberg**

---

**Satzung der Stadt Bad Segeberg**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1,2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung am 03.02.2015 folgende Satzung erlassen:

**Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 Gegenstand: Öffentliche Einrichtung
- § 2 Grundlagen des Benutzungsrechts; Benutzungsberechtigter Personenkreis
- § 3 Einschränkung des Benutzungsrechts
- § 4 Benutzung des Hallenbades durch geschlossene Gruppen
- § 5 Betriebszeiten und Nutzungsdauer
- § 6 Zugang zum Hallenbad
- § 7 Umkleiden und Kleideraufbewahrung
- § 8 Badekleidung
- § 9 Körperreinigung
- § 10 Verhalten im Hallenbad
- § 11 Allgemeine Ordnungsvorschriften
- § 12 Ordnungsvorschriften über die Benutzung der Schwimmbecken
- § 13 Aufsicht
- § 14 Haftung
- § 15 Haftung der Badegäste
- § 16 Fundsachen
- § 17 Gebühren
- § 18 Inkrafttreten

---

## § 1 Gegenstand: Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Bad Segeberg betreibt und unterhält das Hallenbad in der Theodor-Storm-Straße 12 in 23795 Bad Segeberg als öffentliche Einrichtung, dessen Benutzung der Erholung und Gesundheit dient und zur Freizeit- und Sportbeschäftigung jedermann zur Verfügung steht.

## § 2 Grundlagen des Benutzungsrechts; Benutzungsberechtigter Personenkreis

- 1) Für die Benutzung des Hallenbades gelten die Bestimmungen dieser Satzung mit der Haus- und Badeordnung (Anlage 1) sowie der Satzung über die Erhebung einer Benutzungsgebühr.
- 2) Das Hallenbad steht (vorbehaltlich des § 3) während der Betriebszeit jedermann zur zweckentsprechenden Benutzung zur Verfügung.

## § 3 Einschränkung des Benutzungsrechts

- 1) Von der Benutzung des Hallenbades sind ausgeschlossen:
  - a) Personen, die an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten bei Menschen (Bundesseuchengesetz) in der jeweils geltenden Fassung leiden,
  - b) Personen, die an offenen Wunden, an Hautausschlägen oder an ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten leiden,
  - c) Personen, die unter Einfluss von berauschenden Mitteln stehen. Ist das Vorliegen einer Krankheit nach vorstehenden Buchstaben a) bis b) zweifelhaft, wird die Benutzung des Bades erst dann gestattet, wenn durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird, dass ein entsprechendes Leiden nicht oder nicht mehr besteht.
- 2) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- und auskleiden können, insbesondere Kindern unter sechs Jahren, ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet. Gleiches gilt für Personen mit körper-

---

liche oder geistigen Einschränkungen, die hilflos sind oder beim Besuch des Bades einer Aufsicht bedürfen.

3) Personen, die im Hallenbad gegen die Ordnung und Sicherheit, gegen Sitte und Anstand oder gegen die Reinlichkeitsvorschriften gröblich verstoßen, werden unverzüglich aus dem Hallenbad verwiesen. Sie können zeitlich begrenzt oder dauerhaft von der Benutzung des Hallenbades ausgeschlossen werden. Auch bei geringen Verstößen kann das Aufsichtspersonal Benutzer jederzeit aus dem Hallenbad verweisen. Bei Verweisung aus dem Hallenbad werden bereits entrichtete Gebühren nicht zurückerstattet.

4) Gewerbliche Tätigkeiten im Hallenbad durch Dritte bedürfen der Genehmigung; sie werden je nach den betrieblichen Erfordernissen nur in Ausnahmefällen zugelassen.

5) Private Schwimmlehrer/innen sind zur gewerbsmäßigen Erteilung von Schwimmunterricht nicht zugelassen.

#### **§ 4 Benutzung des Hallenbades durch geschlossene Gruppen**

1) Diese Satzung gilt entsprechend für die Benutzung des Hallenbades durch geschlossene Gruppen (Schulen, Vereine, Verbände und dgl.).

2) Die näheren Einzelheiten über die regelmäßige Benutzung des Hallenbades durch die in Abs. 1 genannten Personengruppen werden durch schriftliche Vereinbarung geregelt. Ein Anspruch auf Zuteilung bestimmter Badezeiten besteht nicht.

3) Bei jeder Benutzung des Hallenbades durch geschlossene Gruppen ist eine verantwortliche Aufsichtsperson zu bestellen und dem Aufsichtspersonal zu benennen. Die Aufsichtsperson hat dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen dieser Satzung, der Haus- und Badeordnung sowie Anordnungen des Aufsichtspersonals eingehalten werden.

#### **§ 5 Betriebszeiten und Benutzungsdauer**

1) Die Betriebszeiten (Öffnungszeiten) des Hallenbades werden von der Stadt Bad Segeberg festgesetzt und ortsüblich sowie ergänzend durch Aushang in der Eingangshalle des Hallenbades bekannt gemacht. Der Bürgermeister der Stadt Bad Segeberg erhält dazu die Ermächtigung, die Öffnungszeiten entsprechend festzusetzen.

2) Die Stadt Bad Segeberg behält sich vor, den Betrieb des Hallenbades aus zwingenden Gründen vorübergehend einzustellen oder die festgelegte Betriebszeit zu ändern. Sie ist auch berechtigt, Teile des Hallenbades zeitweise für den Besuch zu sperren oder vorzeitig zu schließen. Bei Überfüllung oder Betriebsstörung kann das Aufsichtspersonal den Zutritt zum Bad vorübergehend aussetzen.

3) Die Benutzungsdauer (Badezeit) ist unbeschränkt.

4) 45 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten werden keine Eintrittskarten mehr ausgegeben. Spätestens 15 Minuten vor Betriebsschluss ist die Schwimmhalle, Liege-/Sitzmöglichkeit usw. zu verlassen.

5) Gesonderte Belegungen sowie Sonderveranstaltungen, insbesondere außerhalb der gemäß Absatz 1 beschlossenen allgemeinen Öffnungszeiten, können im Rahmen des Nutzungszweckes des Hallenbades durchgeführt werden.

### **§ 6 Zugang zum Hallenbad**

1) Der Zugang zum Hallenbad ist den Badegästen nur durch die Eingangshalle und gegen Zahlung des festgesetzten Eintrittsgeldes gestattet.

2) Das Eintrittsgeld kann mit Bargeld oder durch Kauf einer Wertkarte entrichtet werden.

### **§ 7 Umkleiden und Kleideraufbewahrung**

1) Zum Aus- und Ankleiden sind die vorhandenen Umkleideräume oder -kabinen getrennt von Frauen und Männern zu benutzen. Während des Aus- und Ankleidens sind die Räume und Kabinen geschlossen zu halten. Für Kleidung und Wertgegenstände stehen in den Umkleidekabinen und in der Schwimmhalle Garderoben- und Aufbewahrungsschränke zur Verfügung.

2) Bei Verlust des Schlüssels wird das im Schrank Aufbewahrte nach ausreichender Prüfung des Eigentumsanspruches herausgegeben. Für den verlorenen Schlüssel hat der Badegast Wertersatz zu leisten.

### **§ 8 Badekleidung**

---

- 1) Die Benutzung der Schwimmhalle ist nur in allgemein üblicher Badekleidung gestattet. In der Eingangshalle ist der Aufenthalt in Badekleidung verboten.
- 2) Die Gänge von den Umkleidekabinen zu den Duschräumen, die Duschräume selbst und die Schwimmhalle sowie das Dampfbad dürfen nur mit Badeschuhen oder barfuß betreten werden.
- 3) Die Badekleidung darf in den Schwimmbecken und Umkleidekabinen nicht gewaschen und nicht ausgewrungen werden.

### **§ 9 Körperreinigung**

- 1) Badegäste haben sich vor Benutzung der Schwimmbecken und des Dampfbades unter den Brausen in den Duschräumen gründlich zu reinigen.
- 2) In den Schwimmbecken dürfen Bürsten, Seife und andere Reinigungsmittel nicht verwendet werden; auch der Gebrauch von Hautpflegemitteln vor und während der Benutzung des Schwimmbeckens ist untersagt.

### **§ 10 Verhalten im Hallenbad**

- 1) Die Badegäste haben aufeinander Rücksicht zu nehmen. Jeder Badegast hat sich so zu verhalten, dass kein anderer durch ihn behindert, belästigt, gefährdet oder geschädigt wird. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was gegen Ordnung und Sicherheit im Bad, gegen Sitte und Anstand verstößt sowie der Aufrechterhaltung der Sauberkeit zuwider läuft.
  - 2) Die Einrichtungen des Hallenbades sind mit der gebotenen Sorgfalt zu benutzen. Jede Beschädigung oder Verunreinigung des Hallenbades und seiner Einrichtungen, sowie seiner Grünanlagen und Anpflanzungen ist untersagt; die/der Verursacher/-in ist zum Schadenersatz verpflichtet.
  - 3) Bei Verunreinigung des Hallenbades hat die/der Verursacher/-in eine Reinigungsgebühr (nach Zeit und Aufwand) zu entrichten.
-

### **§ 11 Allgemeine Ordnungsvorschriften**

1) Im Hallenbad ist insbesondere nicht zulässig:

- a) das Betreten der Duschräume, Schwimmhalle und des Dampfbades mit Straßenschuhen,
- b) das Verursachen lauter Geräusche durch Schreien, Singen und Pfeifen usw.,
- c) das Mitbringen von Tieren, Waffen und anderen gefährlichen Gegenständen,
- d) das Betreiben von Rundfunk-, Fernseh- und Wiedergabegeräten, das Nutzen von Laptops, Tablets, Handys und die Benutzung von Musikinstrumenten,
- e) jeder Unfug, insbesondere das Herumtoben in den Gängen und den Beckenumgängen,
- e) das Rauchen in sämtlichen Räumen und der Genuss von Kaugummi,
- f) Verunreinigungen des Hallenbades, des Badewassers und Dampfbades, z.B. durch Ausspucken,
- g) das Wegwerfen oder Liegenlassen von Gegenständen aller Art (Glas, Büchsen, Papier usw.),
- h) die Beschädigung oder Beseitigung von Absperrungen,
- i) das Mitbringen von Speisen und Getränken in die Schwimmhalle, insbesondere von Flaschen und dgl.,
- j) die Wärmebänke mit Badekleidung und Badewäsche zu belegen oder als Liegestätten zu benutzen,
- k) Rettungsgeräte zu beschädigen oder missbräuchlich zu verwenden,
- l) das Benutzen von mitgebrachten elektrischen oder batteriebetriebener Geräten (Rasierapparate, Haartrockner und dgl.) außer an denen hierfür vorgesehenen besonders gekennzeichneten Stellen.

2) Für Abfälle sind die dafür vorgesehenen Abfallkörbe zu benutzen. Findet ein Badegast eine Badeeinrichtung verunreinigt oder beschädigt vor, so ist das Aufsichtspersonal hiervon sofort zu verständigen.

3) Die im Hallenbad angebrachten Warntafeln, Gebots- und Verbotsschilder und sonstigen Hinweise sind zu beachten; sie dürfen nicht beschädigt oder entfernt werden.

---

- 
- 4) Fahrzeuge aller Art sind auf den hierfür außerhalb des Hallenbades vorgesehenen Plätzen abzustellen.
  - 5) Dienst-, Personal- und technische Räume des Hallenbades dürfen vom Badegast nicht betreten werden.

### **§ 12 Ordnungsvorschriften über die Benutzung der Schwimmbecken**

1) Das Schwimmerbecken darf nur von Schwimmern benutzt werden. Nichtschwimmer dürfen sich nur im Nichtschwimmerteil des Schwimmerbeckens aufhalten.

Der Aufenthalt von Kindern, die des Schwimmens unkundig sind, im Nichtschwimmerteil des Schwimmerbeckens ist nur unter Aufsicht Erwachsener erlaubt.

2) Innerhalb bzw. außerhalb des Schwimmbeckens ist vor allem untersagt:

- a) andere Badegäste unterzutauchen, in das Schwimmbecken zu stoßen oder durch sportliche Übungen zu belästigen,
- b) vom Beckenrand aus in das Schwimmbecken zu springen - ausgenommen hierbei ist die Seite, an der sich die Startblöcke befinden,
- c) an den Einsteigleitern, Haltestangen und Absperrungen zu turnen, sich an das Trennseil zu hängen oder es zu entfernen,
- d) mit Hartbällen zu spielen oder Schnorchelgeräte, Schwimfflossen, Taucherbrillen und Luftmatratzen usw. zu benutzen.

Das Kinderplanschbecken und Nichtschwimmerbecken ist hiervon ausgenommen.

e) im Schwimmbecken Badeschuhe zu benutzen.

3) Übungsringe und ähnliche Hilfsmittel dürfen nur im Nichtschwimmerteil des Schwimmbeckens verwendet werden.

4) Das Aufsichtspersonal kann Ausnahmen von den Vorschriften in Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 zulassen.

5) Die Sprungeinrichtungen dürfen zum Springen nur unter Aufsicht und nach Freigabe vom Aufsichtspersonal benutzt werden. Springer/-innen haben sich vor jedem Sprung zu vergewissern, dass der Sprungbereich frei ist. Die/der Springer haben unmittelbar nach dem Sprung den Sprungbereich zu verlassen. Während der freigegebenen Zeiten darf im Sprungbereich nicht geschwommen werden

---

6) Die Eltern bzw. die von ihnen beauftragten Aufsichtspersonen haben ihre Kinder auf die Gefahren des Schwimmbeckens aufmerksam zu machen.

### **§13 Aufsicht**

Das Aufsichtspersonal hat für die Sicherheit der Badegäste und zur Vermeidung von Beeinträchtigungen anderer für Ruhe und Ordnung zu sorgen. Es trifft die hierfür nötigen Anordnungen, denen stets unverzüglich und uneingeschränkt Folge zu leisten ist. Die jeweils aufsichtsführende Fachkraft übt das Hausrecht im Hallenbad aus. Widersetzungen bei Verweisung aus dem Hallenbad (§ 3 Abs. 3) können Strafanzeigen wegen Hausfriedensbruch nach sich ziehen.

### **§ 14 Haftung**

1) Die Benutzung des Hallenbades und seiner Einrichtungen geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr der/des Benutzers/in. Diese/r hat die gebotene Sorgfalt anzuwenden und insbesondere entsprechende Hinweise und Vorschriften zu beachten.

Die Stadt Bad Segeberg haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung des Bades und seiner Einrichtungen ergeben nur dann, wenn und soweit ihren Bediensteten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.

2) Die Stadt Bad Segeberg haftet nicht für Personen-, Wert- und Sachschäden, die den Badegästen durch andere zugefügt werden. Sie übernimmt auch keine Haftung für Schäden, die den auf dem Parkplatz des Hallenbades abgestellten Fahrzeugen infolge Diebstahls, Einbruchs und dgl. zugefügt werden.

4) Schadensfälle, insbesondere Körperverletzungen, sind dem Aufsichtspersonal stets unverzüglich anzuzeigen.

5) Für Personenschäden, die in Verbindung mit einem Schulunterricht sowie einer Vereins- oder Gemeinschafts-/Gruppenveranstaltung auftreten, haftet die Stadt Bad Segeberg nicht. In diesen Fällen haften die Lehrer/-innen, Vereins- oder Übungsleiter/-innen bzw. die Schule oder der Verein.

### **§ 15 Haftung der Badegäste**

Jeder Badegast ist verpflichtet, den der Stadt Bad Segeberg vorsätzlich oder fahrlässig zugefügten Schaden zu ersetzen.

### **§ 16 Fundsachen**

Gegenstände, die im Hallenbad gefunden werden (Fundsachen), sind beim Aufsichtspersonal abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

### **§ 17 Gebühren**

Für die Benutzung des Hallenbades und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach der näheren Regelung in der gesondert erlassenen Gebührensatzung erhoben.

### **§ 18 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2015 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Stadt Bad Segeberg  
Der Bürgermeister

Dieter Schönfeld

Anlagen:

1 Haus- und Badeordnung

2 Festsetzung der Öffnungszeiten